

Einstellung des Ersatzblattes der „Narodni Listy“.

Prag, 25. Mai.

Amtlich wird verlautbart: Der Redaktion der periodischen Druckschrift „Narodni Noviny“ wurde am heutigen Tage seitens der Polizeidirektion in Prag nachstehender Bescheid zugestellt:

„An Herrn Ladislaus Zuma, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur der periodischen Druckschrift „Narodni Noviny“, in Prag, II.

Die Zeitschrift „Narodni Noviny“, die bisher als Abendblatt in dem ganz bescheidenen Umfange einer Seite herausgegeben wurde, erschien am 2. Mai 1918 in dem Umfange von vier und seit dem 22. d. in dem Umfange von acht Seiten. Inhalt und Ausstattung der „Narodni Noviny“ gleichen vollständig der früheren Abendausgabe der „Narodni Listy“. Sie sind in derselben Druckerei hergestellt und werden allen Abonnenten der „Narodni Listy“ zugestellt.

Sie werden daher allgemein als ein Ersatzblatt der „Narodni Listy“ angesehen, was auch diesbezügliche Notizen der meisten Prager Tagesblätter, insbesondere die Nachricht der Nr. 111 des „Becer“ beweist, wonach an Stelle der eingestellten „Narodni Listy“ die Partei der tschechischen staatsrechtlichen Demokratie vom 21. Mai 1918 angefangen das Tagblatt „Narodni Noviny“ herausgeben werde.

Mit der nunmehr vorliegenden Eingabe vom 23. Mai l. J. zeigt die Redaktion eine Aenderung in der Herausgabe an, wonach das Blatt nach Sonn- und Feiertagen als Morgenblatt und an allen übrigen Tagen als Nachmittagsblatt erscheinen soll, was wohl zweifellos einen weiteren Schritt in der Ausgestaltung des Blattes zum Ziele des vollständigen Ersatzes der „Narodni Listy“ bedeutet.

Dies ist jedoch zweifellos eine Umgehung des hieramtlichen Verbotes der Herausgabe der „Narodni Listy“, und stellt sich daher als unzulässig dar.

Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, die Anzeige vom 25. Mai l. J. nicht zur Kenntnis zu nehmen und auf Grund des § 7 a) des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, das Erscheinen der Zeitschrift „Narodni Noviny“ einzustellen.

Gegen diese Entscheidung steht Euer Wohlgeboren der Rekurs an die k. k. Statthalterei offen, der innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung, diesen nicht mitgerechnet, bei der k. k. Polizeidirektion in Prag zu überreichen ist. Demselben steht jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Der k. k. Hofrat und Leiter der Polizeidirektion:
Dr. Kunz.“